

## **Anforderungen nach Düngeverordnung (DüV) Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern**

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der  
guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)

Gemäß der Düngeverordnung haben die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Düngegesetzes mit Nitrat bzw. Phosphat belastete Gebiete auszuweisen.

Neben den Nitrat-Gebieten, bezogen auf Grundwasserkörper, legt § 13 a Absatz 1 DüV auch fest, dass Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern wegen Eutrophierung (eutrophierte Gebiete) ebenfalls auszuweisen und dort abweichende oder ergänzende Anforderungen vorzuschreiben sind.

Sachsen verzichtet auf die Ausweisung eutrophierter Gebiete, in denen mindestens zwei zusätzliche Anforderungen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung durch Phosphat und Nitrat vorzuschreiben sind.  
Stattdessen wird von der Möglichkeit nach § 13a Absatz 5 DüV Gebrauch gemacht.  
Danach gelten seit dem 01. Januar 2021 landesweit die erhöhten Anforderungen an oberirdischen Gewässern nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV, wenn die Landesregierungen keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben .

Das bedeutet, dass seit 01. Januar 2021 bezüglich der Stickstoff- und Phosphatdüngung in Sachsen folgende zusätzliche Vorgaben gelten:

### Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern

#### I. Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern

Beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden.

Dazu ist ab 2021 ein **Mindestabstand von 5 m** bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers einzuhalten

Für Sachsen gilt ohnehin, über die Vorgaben des Dün gerechts hinausgehend, ein wasserrechtlich festgelegter Mindestabstand (Düngeverbot) in den Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern von 5 Metern nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

## II. Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern

Seit 2021 besteht für N- oder P-haltige Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

**Aufbringungsverbot im Bereich von 10 m** zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern

- **bei Hangneigung ab 10 %**  
(durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und
- **bei Hangneigung ab 15 %**  
(durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante).

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen

- **im Bereich von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante**  
**bei Hangneigung ab 5 %** (durchschnittlich innerhalb von 20 m)
- **im Bereich von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante**  
**bei Hangneigung ab 10 %**  
(durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und  
**bei Hangneigung ab 15 %**  
(durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante)

N- oder P-haltige Düngemitteln nur wie folgt aufgebracht werden:

1. bei unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat/Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung)
2. auf bestellten Ackerflächen in diesen Bereichen:
  - mit Reihenkultur und Reihenabstand  $\geq 45$  cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung),
  - ohne eine derartige Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Auf Ackerflächen mit Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, besteht auf der gesamten Ackerfläche des Schrages die Pflicht zur sofortigen Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde).

Bei (allen) Flächen mit Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m und ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante eines oberirdischen Gewässers ist die Aufbringung nur in Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha zulässig.

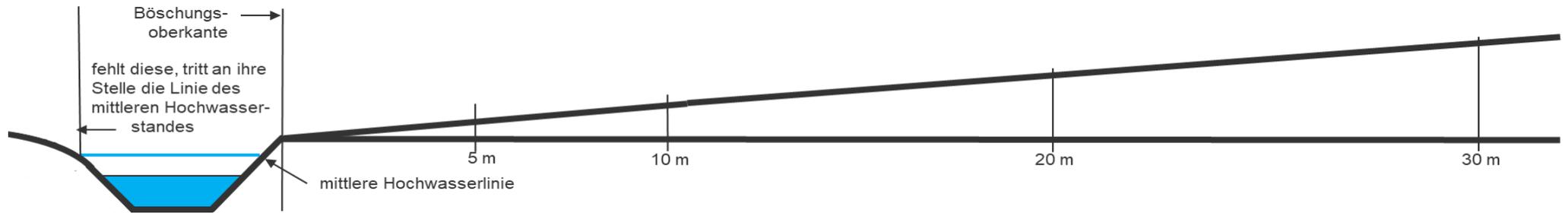
Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Nachfolgend eine Darstellung zu den o.g. Vorgaben zur N- und P-Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen an oberirdischen Gewässern, die seit dem 01.01.2021 in Sachsen gelten.

Weitergehende Informationen zu den grundsätzlichen Anforderungen nach Düngeverordnung stehen im Internet unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> zur Verfügung.

**Aufbringungsverbote und Anwendungsvorgaben für N- und P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel an oberirdischen Gewässern nach Düngverordnung (DüV) im Freistaat Sachsen ab 01.01.2021**



Aufbringungsverbot N und P		Anwendungsvorgaben für N- und P-Aufbringung	
alle landwirtschaftlich genutzten Flächen	5 m bis zur Böschungsoberkante		
<b>zusätzlich bei Hangneigung</b>			
ab 5 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante	5 m bis zur Böschungsoberkante	<b>Ackerflächen:</b> zusätzliche Vorgaben im Bereich von 5 bis 20 m * siehe unten	
ab 10 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	<b>Stickstoffdüngung:</b> nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig bis 20 m	
ab 15 % durchschnittlich im Bereich von 30 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	<b>Ackerflächen:</b> zusätzliche Vorgaben im Bereich bis 30 m * siehe unten	
		<b>Stickstoffdüngung:</b> nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig im Bereich bis 30 m	
		Bei unbestellter Fläche oder fehlender hinreichender Bestandsentwicklung: <b>sofortige Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf dem gesamten Schlag</b> ----->	

\* **Ackerflächen**  
zusätzliche Vorgaben:

- unbestellte Ackerflächen: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) nach Aufbringung
- bestellte Ackerflächen:
  - nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
  - bei Reinkulturen mit  $\geq 45$  cm Reihenabstand: nur bei entwickelter Untersaat oder mit sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)